

Vereinsatzung

Aktion für behinderte Menschen Hessen e. V.



§ 1	NAME UND SITZ	2
§ 2	ZWECK UND ZIELE	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 6	ORGANE DER VEREINIGUNG	3
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 8	PRÄSIDIUM	5
§ 9	BESCHLÜSSE	5
§ 10	BEITRÄGE	6
§ 11	GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG	6
§ 12	AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN	6
§ 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen:
Aktion für behinderte Menschen Hessen e. V.
Kurzbezeichnung AfbM Hessen e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Korbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.2.1 Aktives und engagiertes Eintreten für die Interessen behinderter Menschen und ihrer Familien sowie für deren gesellschaftliche Anerkennung.
 - 2.2.2 Aktivitäten zur Verbesserung des gesellschaftlichen Bewusstseins und Abbau von Vorurteilen gegenüber behinderten Menschen.
 - 2.2.3 Koordinierung gemeinsamer Aufgaben der Mitglieder der Vereinigung.
 - 2.2.4 Repräsentieren der Vereinigung in allen Bereichen der Öffentlichkeit.
 - 2.2.5 Ideelle, materielle und finanzielle Hilfe für Behinderte Menschen.
- 2.3 Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Sozialhilfe, Verbänden und Organisationen.
- 2.4. Die Vereinigung ist Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und konfessionell neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 3.5.1 Als Vergütung sind nicht anzusehen:
 - 3.5.1.1 Vergütungen aus Arbeitsverträgen
 - 3.5.1.2 Erstattung von notwendigen Auslagen
- 3.6 Zuwendungen an die Vereinigung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung führt als Mitglieder:
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2 Ehrenpräsidenten
 - 4.1.3 Ehrenmitglieder
- 4.2 Mitglied der Vereinigung kann eine natürliche und juristische Person werden. Grundlage hierfür ist der Artikel 3(3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- 4.3 Ehrenpräsident kann ein ehemaliger Präsident werden, der sich in besonderem Maße um die Vereinigung verdient gemacht hat. Dazu sind der Beschluss der Mitgliederversammlung und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 4.4 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich im besonderen Maße um die Vereinigung verdient gemacht hat. Dazu sind der Beschluss des Präsidiums und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 4.5 Der Antrag um Aufnahme in die Vereinigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.6 Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.7.1 durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres; er ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären.
 - 4.7.2 durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn das Interesse der Vereinigung verletzt und/oder der Vereinigung schwerer Schaden zugefügt wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Präsidiums. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit zweidrittel Mehrheit entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder verpflichten sich für die Vereinigung einzutreten und sie zu fördern, sowie die Satzung der Vereinigung anzuerkennen.

§ 6 Organe der Vereinigung

- 6.1 Die Organe der Vereinigung sind:
 - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 Das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 7.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.
- 7.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - 7.4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - 7.4.2 Wahl und Abwahl des Präsidiums,
 - 7.4.3 Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin und eines Vertreters oder einer Vertreterin,
 - 7.4.4 Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
 - 7.4.5 Entlastung des Präsidiums,
 - 7.4.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Vereinigung einschließlich des Vereinigungszwecks,
 - 7.4.7 Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.
- 7.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin leitet die Versammlung.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Über die Versammlung hat der Protokollführer bzw. die Protokollführerin eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
- 7.8 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin oder einem anderen Präsidiumsmitglied einzureichen.
- 7.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7.10, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin den Ausschlag.
- 7.10 Änderungen der Satzung der Vereinigung, die Abwahl des Präsidiums und Auflösung der Vereinigung können allerdings nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.
- 7.11 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses beantragt. Wahlen erfolgen geheim, offene Abstimmung ist zulässig.
- 7.12 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens Ein Fünftel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8 Präsidium

- 8.1 Das Präsidium besteht aus:
- 8.1.1 dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - 8.1.2 dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
 - 8.1.3 dem Geschäftsführer zugleich Schatzmeister oder der Geschäftsführerin zugleich Schatzmeisterin,
 - 8.1.4 bis zu fünf Beisitzer oder der Beisitzerin.
- 8.2 Die laufenden Geschäfte der Vereinigung werden durch das Präsidium wahrgenommen.
- 8.2.1 Das Präsidium beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben untereinander im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- 8.3 Präsidium im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Mitglieder des Präsidiums. Die Vereinigung wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- 8.4 Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, kann das Präsidium, für die Restzeit der Amtsperiode, ersatzweise ein Präsidiumsmitglied berufen.
- 8.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, anwesend sind. Ferner tritt das Präsidium zusammen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied die Einberufung des Präsidiums beantragt.
- 8.7 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Ausschlag. Gleiches gilt, wenn der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin die Sitzung leitet. Ein Beschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Die Entscheidung jedes Präsidiumsmitglieds ist zu dokumentieren und der Beschluss des Präsidiums in die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.
- 8.8 Änderungen der Satzung der Vereinigung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.
- 8.9 Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von 5.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlüsse

- 9.1 Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Die Vereinigung erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 10.2 Die Finanzhoheit obliegt dem Präsidium.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung-

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Das Präsidium hat bis zur jährlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- 11.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin und den Vertreter bzw. die Vertreterin. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zu berichten.

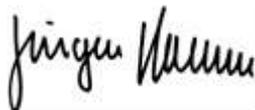
§ 12 Auflösungsbestimmungen

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung § 7.10 dieser Satzung die Auflösung der Vereinigung beschließen.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Trube-Stiftung in Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3 Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen weiterhin in Kraft. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen ist eine Neuregelung zu formulieren, die dem ursprünglichen Text am Nächsten kommt.
- 13.2 Diese von der Mitgliederversammlung am 16. März 2005 beschlossene Satzung der Vereinigung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 1999 verliert ihre Gültigkeit.

35066 Frankenberg (Eder), den 14. März 2016



Jürgen Damm, Oberst a.D.
Präsident



Horst Behle
Geschäftsführer & Protokollant